

Beschluss 09/2025

Datum des Beschlusses: 11.03.2025

Vorsitzende: Liane Kaipel

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreff: Verordnung des Hochschulkollegiums zur Berufspraxis aufgrund der Hochschulzulassungsverordnung – HZV § 3 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 6c BGBl. II Nr. 112/2007 idgF

Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien verordnet auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 6c Hochschulzulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF, die Mindestdauer und die Art der Berufspraxis.

1) Für das Fächerbündel „fachtheoretische und allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände“:

- a) Bei erfolgreicher Ablegung einer Reifeprüfung oder einer Reife- und Diplomprüfung eine Berufspraxis im Ausmaß von mindestens 15 Wochen.
- b) Bei erfolgreichem Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums eine Berufspraxis mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung.

2) Für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ im Fachbereich Agrar:

Bei erfolgreicher Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder einer gleichwertigen einschlägigen Befähigung eine Berufspraxis mindestens im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung.

3) Art

Die Art der zu absolvierenden Berufspraxis muss einschlägig sein. Einschlägigkeit liegt vor, wenn die Berufspraxis ihrem Inhalt nach in Bezug zur gewählten Ausbildung und den damit verbundenen Berufsfeldern steht.

Die Verordnung tritt mit 01.04.2025 in Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu veröffentlichen.